

Dieser Artikel stammt von RA Jan-Hendrik Frank und wurde im Januar 2006 ur  
der Artikelnummer 10847 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert.  
Die Adresse lautet [www.jurawelt.com/aufsaeetze/10847](http://www.jurawelt.com/aufsaeetze/10847).

---



## **Doppelbesteuerung bei Spanien-Erbchaft: Einführung**

von RA Jan-Hendrik Frank

Die Komplexität deutsch-spanischer Erbfälle wird häufig unterschätzt. Das steigende Auslandsvermögen in Spanien - besonders häufig im Immobilienbereich anzutreffen - birgt bei fehlender vorsorglicher Gestaltung erhebliche zivil- und steuerrechtliche Gefahren. Bei schlecht geplanter Erbschaft von spanischem Grundbesitz droht Deutschen eine teure spanische Steuerpflicht bei gleichzeitiger Besteuerung in Deutschland. Um Familienstreit und unnötig hohe spanische Erbschaftsteuer zu vermeiden muss eine vorausschauende Nachfolgeplanung des künftigen Erblassers getroffen werden, die die Unterschiede der deutschen und spanischen Rechtsordnungen und ihre jeweiligen erbschaftsteuerlichen Folgen berücksichtigt.

Verstirbt ein Deutscher Staatsangehöriger und hinterlässt Vermögen in Spanien, droht unter Umständen eine hohe Besteuerung in Spanien und zusätzlich eine hohe Erbschaftsteuer in Deutschland ("Doppelbesteuerung"), da zwischen Deutschland und Spanien kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

#### **Auch Deutsche müssen spanische Erbschaftsteuer zahlen**

Dass ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland deutsche Erbschaftsteuer zahlen muss, leuchtet jedem ein. Auch dass Grundbesitz in Spanien der spanischen Erbschaftsteuer unterfällt überrascht nicht. Viele Deutsche mit Vermögen in Spanien übersehen aber, dass die spanische Erbschaftsteuer auch durch einen dauernden Aufenthalt ("*Residencia*") ausgelöst werden kann. Im Hinblick auf die deutsche Erbschaftsteuer wird außerdem oft verkannt, dass diese natürlich auch dann ausgelöst wird, wenn der Erbe in Deutschland wohnhaft ist.

#### **Bei gleichzeitiger Steuerpflicht in Deutschland droht Doppelbesteuerung**

Somit kommt es in der Praxis oft vor, dass das spanische Vermögen im Erbfall von dem deutschen Fiskus und von dem spanischen Fiskus besteuert wird. Die in Spanien gezahlte Erbschaftsteuer ist dabei nur zu einem geringem Anteil auf die in deutsche Erbschaftsteuer anrechenbar. Eine Möglichkeit der Anrechnung der in Deutschland geleisteten Erbschaftsteuer in Spanien existiert nicht. Es droht daher bei mangelnder Vorsorge eine echte Doppelbesteuerung für die Erben.

### **Ehegatten droht Besteuerung zu Lebzeiten**

Davon kann auch der Vermögensinhaber selbst betroffen sein, z.B. wenn er eine spanische Immobilie zusammen mit seinem Ehegatten oder Lebensgefährten zu Miteigentum erworben hat und infolge des Vorversterbens des Miteigentümers seinerseits Erbe wird. Nicht allein die Fürsorge für die Erben, die dem künftigen Erblasser meist persönlich nahe stehen, sondern auch das eigene Vermögensinteresse lässt es deshalb ratsam erscheinen für den Erbfall, dem als schicksalhaftes Ereignis niemand ausweichen kann, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um den Anfall der spanischen Erbschaftsteuer zu vermeiden.

### **Spanische Steuer ist viel höher als die deutsche Steuer**

Die Situation ist besonders bedrohlich, da die spanische Erbschaftsteuer oft sehr hoch ist. So erkennt der spanische Fiskus auch bei den nächsten Angehörigen, nur sehr geringe Freibeträge (16.000 Euro) an. In Deutschland wird hingegen für Kinder ein persönlicher Freibetrag von 205.000 Euro und für Ehegatten ein persönlicher Freibetrag von 307.000 Euro bei der Berechnung der deutschen Erbschaftsteuer eingeräumt. Hinzu kommt ein Versorgungsfreibetrag, der für Ehegatten 256.000 Euro und für Kinder- je nach Alter - zwischen 10.300 und 52.000 Euro beträgt.

Anders als für in Deutschland belegenes Immobilienvermögen wird außerdem bei der Berechnung der Erbschaftsteuer der (hohe) Verkehrswert des geerbten Grundbesitzes zu Grunde gelegt. Dies gilt übrigens nicht nur für die spanische Erbschaftsteuer, sondern auch für die Deutsche! Der günstigere Steuerwert (ca. 60 % des realen Wertes) wird bei Auslandsimmobilien vom deutschen Fiskus nicht angesetzt! Die Verfassungsmäßigkeit dieser Diskriminierung hat erst kürzlich der Bundesfinanzhof bestätigt.

Eine Besonderheit der spanischen Erbschaftsteuer ist außerdem, dass sie auf den Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erbe und die persönlichen Vermögensverhältnisse des Erben berücksichtigt. Diese Art der Bestimmung der Erbschaftsteuer kann in ungünstig gelagerten Fällen dazu führen, dass der spanische Erbschaftsteuer - Spitzensatz von 81,6 % zu zahlen ist. Dieser Spitzensteuersatz ist der höchste in der gesamten EU. In Deutschland beträgt der Spitzensteuersatz 50 %.

Diese Veranschaulichung zeigt, dass für Vermögen in Spanien nicht nur eine doppelte Steuerpflicht besteht, sondern dass die spanische Steuerlast im Vergleich zur schon unangenehmen deutschen Besteuerung durch geringere Freibeträge, einer zusätzlichen Steuer und höhere Steuersätze um ein vielfaches höher ist.

#### **Zusätzlich fällt in Spanien Wertzuwachssteuer („plusvalia“) an**

Darüber hinaus ist in Spanien im Erbfall neben der staatlichen Erbschaftssteuer mit den o.g. Tarifen noch eine Wertzuwachssteuer („plusvalia“) zu entrichten. Die Wertzuwachssteuer ist an die örtliche Gemeinde abzuführen und besteuert den Wertzuwachs, der dem Grundstück seit dem Erwerb durch den Erblasser bis zur Erbschaft angewachsen ist. Der Steuersatz der plusvalia ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Er liegt im Regelfall zwischen 26 % und 30 % der errechneten Wertsteigerung zwischen dem Erwerb durch den Erblasser und der Erbschaft. Die Wertsteigerung des Grundstücks selbst errechnet sich nach Prozentsätzen zwischen 3,7 und 2,0 % . Dieser jeweilige Prozentsatz wird mit der Anzahl der Jahre multipliziert, in denen das Grundstück im Eigentum des Erblassers stand.

#### **Vorausschauende Planung kann Besteuerung verringern**

Sie sollten sich deshalb den Luxus des Nichtstuns nicht leisten und eine entsprechende Nachlassvorsorge treffen, durch die der Anfall der spanischen Erbschaftsteuer vermieden wird. Zur Vermeidung der spanischen Erbschaftsteuerlast sind u.a. folgende Punkte zu beachten: Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Belegenheit des Erwerbsgegenstandes und insbesondere die Anwendbarkeit des deutschen Erbrechts, dass entgegen anders lautender Ausführungen auch auf Grundbesitz in Spanien ausnahmslos anwendbar ist. Häufig werden viele Bundesbürger jedoch mit Rechtsanwendern konfrontiert, die nur die spanischen Gesetze kennen und deshalb dazu neigen, dieser Rechtsordnung auch gegenüber dem ausländischen Erben Geltung zu verschaffen und Steuersparmodelle nach spanischen Recht mit großem Gestaltungsaufwand anbieten. Für die Erben kann dadurch die Erbschaft zu einer Quelle von schwer lösbaren Problemen werden. Im Hinblick auf die schwierige Spezialmaterie ist daher zu empfehlen, sich an einen auf deutsch-spanisches Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu wenden.

**Kontakt:**

Wiens Frank & Partner - Rechtsanwälte

<http://www.wf-kanzlei.de>

**Büro Berlin**

Lietzenburger Straße 99, D-10707 Berlin

Tel +49 (0) 30 88 71 23 81

Fax +49 (0) 30 88 71 23 82

[berlin@wf-kanzlei.de](mailto:berlin@wf-kanzlei.de)

**Büro Köln**

Im Mediapark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln

Tel +49 (0) 221 91 23 297

Fax +49 (0) 221 91 23 299

[koeln@wf-kanzlei.de](mailto:koeln@wf-kanzlei.de)

**Büro Teneriffa**

C/Costa Y Grijalba 18, E-38004 Santa Cruz

De Tenerife (Islas Canarias)

Tel +34 922 68 29 08

[teneriffa@wf-kanzlei.de](mailto:teneriffa@wf-kanzlei.de)